

# **REGLEMENT DER SFL ÜBER DIE SPIELERAUSRÜSTUNG**



## **REGLEMENT DER SFL ÜBER DIE SPIELERAUSRÜSTUNG**

Gemäss dem UEFA-Ausrüstungsreglement, den Statuten des SFV, dem Wettspielreglement des SFV, den Statuten der SFL und dem Reglement für den Spielbetrieb der SFL.

### **Artikel 1 – Definition**

Im Sinne des vorliegenden Reglements sind unter der Spielerausrüstung das Leibchen, die Hose, die Stulpen sowie die Torhüterhandschuhe zu verstehen.

### **Artikel 2 – Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für alle Spiele, die unter der Obhut der Swiss Football League ausgetragen werden (Meisterschaften der Super League und der Challenge League).

### **Artikel 3 – Zweck**

Dieses Reglement regelt die Werbung, die Logos von Wohltätigkeitsorganisationen und die Nummerierung auf der Spielerausrüstung.

### **Artikel 4 – Genehmigung der Spielertenus**

- 1) Zur Gewährleistung der Unterscheidbarkeit/Erkennbarkeit der Spieler für die Schiedsrichter auf dem Platz sowie für die TV-Zuschauer sind die vollständigen Tenues für Heim- sowie für Auswärtsspiele bis spätestens 2 Monate vor der ersten Spielrunde der folgenden Saison bei der SFL zur Genehmigung einzureichen.
- 2) Die Klubs sind verpflichtet, bei der Auswahl der zur Genehmigung an die SFL vorzulegenden Tenues unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - Heim- und Auswärtstenus müssen stark unterschiedlich sein (v.a. Helligkeit und Farben);
  - Die Nummern auf den Leibchen müssen deutlich sichtbar sein (v.a. starker Kontrast zu Leibchenfarbe).
- 3) Die SFL genehmigt die Tenues in Absprache mit dem TA Ressort Spitzenschiedsrichter sowie den Live-Broadcastern bis spätestens 1 Monat vor der ersten Spielrunde. In diesem Zeitraum kontrolliert die SFL zudem die Einhaltung der Art. 8 und 9 des vorliegenden Reglements. Für sämtliche Spielpaarungen werden die Tenues von der SFL fix festgelegt.
- 4) Die Klubs dürfen ausschliesslich in von der SFL genehmigten Tenues antreten.

### **Artikel 5 – Vorrecht des Platzklubs**

Wenn bei der Austragung eines Spiels zwei Mannschaften aufeinanderstossen, die gleichfarbige oder verwechselbare Bekleidung tragen, so hat grundsätzlich der Platzklub das Recht, in seinen offiziellen Farben zu spielen. Der Gastklub hat in einem andersfarbigen Tenue zu spielen. Dieser Grundsatz gilt vorbehältlich einer anderen Festlegung durch die SFL gemäss Art. 4.

### **Artikel 6 – Bewilligungspflicht für Werbung und Logos von Wohltätigkeitsorganisationen**

Sämtliche Werbung sowie Logos von Wohltätigkeitsorganisationen auf der Spielerausrüstung unterliegen der Bewilligung durch die SFL.

### **Artikel 7 – Gesuch um Bewilligung**

Das Gesuch um Bewilligung muss der SFL eingereicht werden, und zwar entweder mit einem Muster der Ausrüstung oder mit einer Kopie der Originalgrösse der vorgesehenen Werbung oder des Logos der Wohltätigkeitsorganisation.

## Artikel 8 – Bewilligungserteilung für Werbung

Die Bewilligung wird erteilt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) die Werbung darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer oder diskriminierender Art sein;
- b) die Werbung darf nur Firmennamen und Warengattungen umfassen sowie aus Texten bestehen, die weder schockierend noch provozierend sind;
- c) Werbung für Tabakwaren und starke Alkoholika ist verboten;
- d) die Gesamtwerbefläche auf der Spielerausrüstung darf 1260 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. 1180 cm<sup>2</sup> sind für die Klubspensoren reserviert und 80 cm<sup>2</sup> für den Hauptsponsor der jeweiligen Spielkategorie der SFL (Super League, Challenge League); die für die Klubspensoren reservierte Fläche wird folgendermassen aufgeteilt: maximal 820 cm<sup>2</sup> auf dem Leibchen und maximal 300 cm<sup>2</sup> auf der Hose und maximal 160 cm<sup>2</sup> auf den Stulpen;
- e) auf dem Leibchen ist die Anzahl Werbeflächen, die für die Klubspensoren zur Verfügung stehen, auf fünf beschränkt:
  - zwei auf der Brust; die Werbefläche darf 720 cm<sup>2</sup> nicht übersteigen;
  - eine auf dem Rücken, sie darf 300 cm<sup>2</sup> nicht übersteigen; die Werbung kann wie folgt platziert werden:
    - oberhalb der Rückennummer; in diesem Fall ist der Spielersname unterhalb der Rückennummer anzubringen;
    - unterhalb der Rückennummer; in diesem Fall ist der Spielersname oberhalb der Rückennummer anzubringen;
    - zwischen dem Spielersnamen und der Rückennummer;
  - eine auf dem linken Ärmel, sie darf 60 cm<sup>2</sup> nicht übersteigen;
  - eine auf dem rechten Ärmel, sie darf 60 cm<sup>2</sup> nicht übersteigen;
- f) auf der Hose ist die Anzahl Werbeflächen, die für die Klubspensoren zur Verfügung stehen, auf zwei limitiert, eine vorne auf dem linken Hosenbein und die andere vorne auf dem rechten Hosenbein, sie dürfen je 150 cm<sup>2</sup> nicht übersteigen;
- g) auf den Stulpen darf nur Werbung für ein Produkt oder eine Firma angebracht werden. Die Werbung auf der linken und auf der rechten Stulpe muss identisch sein und ist hinten auf der Stulpe anzubringen. Die Werbefläche pro Stulpe beträgt maximal 80 cm<sup>2</sup>;
- h) auf einer Werbefläche darf nur Werbung für ein Produkt oder eine Firma angebracht werden;
- i) der Name des Produktes oder der Firma darf nicht auf der Spielernummer auf der Rückseite des Leibchens angebracht werden;
- j) die Fläche für das Markenzeichen des Herstellers der Spielerausrüstung darf 20 cm<sup>2</sup> auf dem Leibchen, 20 cm<sup>2</sup> auf der Hose, je 20 cm<sup>2</sup> auf beiden Stulpen und 20 cm<sup>2</sup> auf jedem Torhüterhandschuh nicht übersteigen;
- k) von der verfügbaren Fläche auf der Vorderseite im oberen Brustbereich des Leibchens ist auf der rechten Seite oder in der Mitte oder auf der linken Seite eine maximal 80 cm<sup>2</sup> grosse Werbefläche für den Hauptsponsor der jeweiligen Spielkategorie der SFL (Super League, Challenge League) reserviert;
- l) auf dem linken Ärmel muss 5 cm unterhalb der Ärmelnaht eine maximal 50 cm<sup>2</sup> grosse Fläche für das Logo der jeweiligen Spielkategorie der SFL (Super League, Challenge League) reserviert sein.

## **Artikel 9 – Bewilligungserteilung für Logos von Wohltätigkeitsorganisationen**

- 1) Ein an einer Meisterschaft der SFL teilnehmender Klub darf auf den Leibchen, Hosen oder beiden Stulpen seiner Spieler ein einziges Logo einer Wohltätigkeitsorganisation anbringen.
- 2) Der Klub muss eine unterzeichnete Erklärung unterbreiten, in der die Wohltätigkeitsorganisation bestätigt, dass sie:
  - a) eine in der Schweiz eingetragene, nicht gewinnorientierte Organisation ist;
  - b) eine unpolitische Organisation ist, die ihre Ziele unabhängig von jeglicher politischer Zugehörigkeit verfolgt und öffentlich keine politischen Standpunkte vertritt;
  - c) ihre Ziele ohne Diskriminierung aufgrund der politischen Haltung, des Geschlechts, der Religion, der Rasse oder aus anderen Gründen verfolgt;
  - d) über einen gemäss schweizerischen Standards geprüften und veröffentlichten Finanzbericht verfügt;
  - e) dem Klub keinerlei finanzielle oder andersgeartete Entschädigung oder Belohnung dafür anbietet und zahlt, dass dieser es ihr erlaubt, ihr Logo auf der Ausrüstung seiner Spieler zu zeigen.
- 3) Die SFL kann den Klub jederzeit auffordern, ihr die Statuten der Wohltätigkeitsorganisation und/oder eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorzulegen. Sollte diese Abklärung zeigen, dass ein oder mehrere Kriterien nicht erfüllt sind, kann die SFL jederzeit beschliessen, dass das Wohltätigkeitslogo nicht mehr angebracht werden darf.
- 4) Das Wohltätigkeitslogo darf nur an einer der folgenden Stellen angebracht werden:
  - a) im Kragenbereich auf der Rückseite des Leibchens (Maximalgrösse 20 cm<sup>2</sup>);
  - b) als Alternative zur Werbung auf dem Rücken (Maximalgrösse 300 cm<sup>2</sup>);
  - c) auf der Brust (Maximalgrösse 720 cm<sup>2</sup>, inkl. Werbung);
  - d) als Alternative zur Werbung auf der Hose (Maximalgrösse 150 cm<sup>2</sup> auf einem Hosenbein);
  - e) als Alternative zur Werbung auf den Stulpen (Maximalgrösse je Stulpe 80 cm<sup>2</sup>).

## **Artikel 10 – Numerierung der Leibchen, Captain-Armbinde**

- 1) Bei Meisterschaftsspielen der SFL sind die Leibchen der Spieler mit Nummern zwischen 1 und 99 zu versehen. Nur die Nummern 1 bis 18 sind den Spielern pro Meisterschaftsphase fix zuzuteilen, worunter die Nr. 1 einem Torhüter. Für die anderen Torhüter können beliebige Nummern zwischen 12 und 99 verwendet werden. Auf der Spielerkarte ist neben dem Namen des Spielers dessen Leibchen-Nummer anzugeben.
- 2) Die Spielernummern müssen auf dem Rücken der Leibchen angebracht werden und mindestens 20 und höchstens 35 cm hoch sein. Sie können auch auf der linken oder rechten Vorderseite der Hose sein. Die Höhe der Zahlen darf 15 cm nicht übersteigen.
- 3) Für die Meisterschaftsspiele der Super League muss der Familienname des Spielers, oder eine Abkürzung dieses Namens oder der Künstlernamen des Spielers auf dem Rücken des Spielerleibchens angebracht werden und darf 10 cm Höhe nicht übersteigen. Die Höhe muss für alle Spieler der Mannschaft die gleiche sein. Wenn die Spielerleibchen auf dem Rücken keine Werbung aufweisen, können die Namen oberhalb der Spielernummern angebracht werden; wenn eine Werbung vorliegt, muss diese gemäss Art. 8 des vorliegenden Reglements angebracht werden.
- 4) Der Name des Klubs kann auf dem Rücken der Leibchen angebracht werden, unterhalb der Spielernummer. Die maximale Höhe der Buchstaben darf 7,5 cm nicht übersteigen.

- 5) Das Klubemblem muss auf der Vorderseite des Leibchens angebracht werden. Es kann auch auf der linken oder rechten Seite der Hose und/oder auf den Stulpen sein. Es darf 100 cm<sup>2</sup> auf dem Leibchen, 50 cm<sup>2</sup> auf der Hose, 50 cm<sup>2</sup> auf jedem der Stulpen und 5 cm<sup>2</sup> auf den Torhüter-Handschuhen nicht übersteigen.
- 6) Der Spielführer jeder Mannschaft muss eine Armbinde tragen, welche die Breite von 4 cm nicht übersteigen darf und deren Farbe sich klar von jener des Leibchens unterscheidet.

### **Artikel 11 – Disziplinarmassnahmen**

Klubs, die mit einer Ausrüstung spielen, die nicht durch die SFL bewilligt worden ist, können durch die Disziplinarkommission der SFL sanktioniert werden.

### **Artikel 12 – Sprachversionen**

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

### **Artikel 13 – Übergangsbestimmungen**

Die SFL kann ausnahmsweise eine Werbung bewilligen, die nicht den Anforderungen des Reglements entspricht. Dieser Fall gilt für einen Klub, der durch einen Sponsoringvertrag gebunden ist, welcher vor der Inkraftsetzung des Reglements abgeschlossen worden ist, und dessen Inhalt mit den Anforderungen nicht vereinbar ist. Diese Ausnahme gilt auch bei Verlängerung des gleichen Vertrags.

### **Artikel 14 – Verabschiedung und Inkraftsetzung**

- 1) Das Reglement wurde durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 15. Mai 1998 genehmigt.
- 2) Es tritt zu Beginn der Meisterschaft 1998/1999 in Kraft.
- 3) Das vorstehende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
  - Präambel sowie Art. 6 Lit. d), e) und f), 7 und 8 am 17.11.2000. Inkrafttreten ab 1.1.2001 gemäss Entscheid des Komitees der SFL vom 15.12.2000.
  - Art. 6 Lit. d), e) und f) am 2.4.2004 mit Inkrafttreten ab 1.7.2004.
  - Art. 6 Lit. e) am 12.11.2004 mit sofortigem Inkrafttreten.
  - Art. 6 Lit. d) und g) (neu eingefügt) am 18.11.2005 mit Inkrafttreten ab 1.1.2006.
  - Art. 6 Lit. d), k) und l) am 17.11.2006 mit sofortigem Inkrafttreten.
  - Präambel am 10.5.2013 mit Inkrafttreten ab 10.6.2013.
  - Art. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Lit. j), Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 1-4 (neu) und Art. 7 am 15.11.2013 mit Inkrafttreten am 1.1.2014 und Art. 4 Abs. 2 mit Ausserkrafttreten am 1.1.2014.
  - Art. 3-14 aufgrund der Übernahme von Bestimmungen zu den Spielertenes aus dem Reglement für den Spielbetrieb der SFL am 11.11.2016, mit Inkrafttreten am 1.7.2017.

The background of the page features a stylized graphic of soccer field lines, including the center circle, half-way line, and three-quarter lines, rendered in a light blue-grey color against a white background.

**SFL.CH**

**SWISSFOOTBALLLEAGUE**

P.O. Box | 3000 Bern 15

T +41 31 950 83 00

F +41 31 950 83 83

[info@sfl.ch](mailto:info@sfl.ch)